

Ortsabrundungssatzung „Hofer Siedlung“

1. Änderung in der Fassung vom 30.06.2009

**Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Passau**

1. Änderung zur
SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN BEREICH
TIEFENBACH – „HOFER SIEDLUNG“

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

– ERGÄNZUNGSSATZUNG –

1. Änderungsbeschluss: Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 20.11.2008 beschlossen, die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Hofer Siedlung“ nach Norden hin bis zur Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 491/2, Gemarkung Tiefenbach, zu erweitern. In die Erweiterung einbezogen werden also die bereits bebauten Grundstücke Fl. Nr. 495/1 (Hofer Straße 9), Fl. Nr. 490/1 (Hofer Straße 11), Fl. Nr. 491/4 und 491 / 5 (Hofer Straße 13), die privaten Wegeflächen Fl. Nr. 490/2 und 491/3 sowie das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 491/2.
2. Fachstellenanhörung: Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom ~~16.07.2009~~ bis ~~17.08.2009~~ gesetzt.
3. Bürgerbeteiligung: Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom ~~16.07.2009~~ bis ~~17.08.2009~~ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Inhalt der Änderung

Die Grenze des Geltungsbereichs der Satzung wird im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 495/1 (Hofer Straße 9), Fl. Nr. 490/1 (Hofer Straße 11), Fl. Nr. 491/4 und 491/5 (Hofer Straße 13), die privaten Wegeflächen Fl. Nr. 490/2 und 491/3, die sowie das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 491/2 um ca. 0,86 ha erweitert. Die Erweiterungsfläche ist im beigehefteten Lageplan farblich dargestellt.

Für Bauvorhaben nach § 34 BauGB bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung nach Art. 6 ff BayNatSchG unberührt, d.h. für jedes Einzelbauvorhaben ist die Eingriffsbeurteilung nach Art. 6 ff BayNatSchG im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und ggfs. Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Die Kosten für die Eingriffsregelungen und ggfs. der erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind durch den jeweiligen Grundstücksbesitzer zu tragen.

Innerhalb der Erweiterungsfläche sind nur Wohnhäuser mit der Dachform "Satteldach" zulässig.

Im übrigen gelten für diese Erweiterung die Festsetzungen der seit dem 28.04.2000 rechtsverbindlichen Stammsatzung.

Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung wurden maßstäblich in einen neuen amtlichen Lageplan übertragen.

Dieser neue amtliche Lageplan M. 1:1000 in der Fassung vom 30.06.2009 wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

5. Satzungsbeschluss

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 10.09.2009 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 6. November 2015 ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln.
Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Tiefenbach, den 06.11.2015

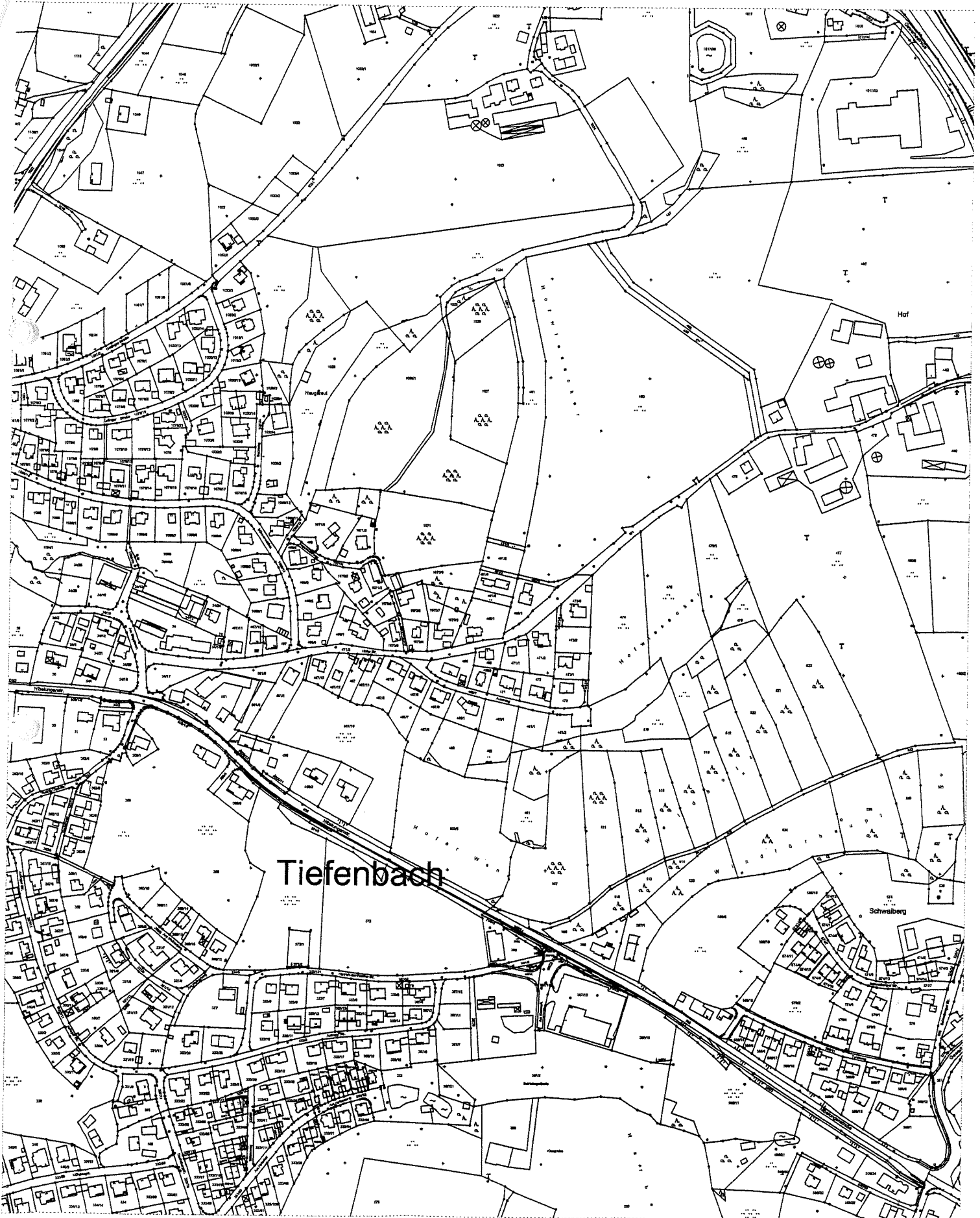
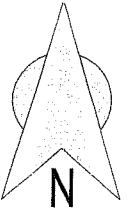
Gemeinde Tiefenbach


(Silbereisen)

1. Bürgermeister

Übersichtslageplan M 1:5000 zur Erweiterung der
Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Hofer Siedlung"

Gemeinde Tiefenbach
Gemarkung Tiefenbach



Begründung und Erläuterung zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Hofer Siedlung“

Nachdem nun außerhalb dieser Ortsabrundungssatzung nördlich der Hofer Straße der Altbestand und 3 weitere Bauvorhaben im Einzelverfahren durch das Landratsamt Passau genehmigt wurden, wurde die Bauvoranfrage von Herrn Franz Stangl jun., Hof 2, durch die Gemeinde Tiefenbach und das Landratsamt Passau nicht mehr als Genehmigungsfähig beurteilt. Durch das Landratsamt wurde vorgeschlagen den Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern und die bestehende Ortsabrundungssatzung „Hofer Siedlung“ zu erweitern.

Herr Franz Stangl jun. beantragte darauf hin die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Hofer Siedlung“.

Der Gemeinderat Tiefenbach fasste in seiner Sitzung vom 20.11.2008 den Beschluß die Ortsabrundungssatzung „Hofer Siedlung“ nach Norden hin bis zur Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 491/2, Gemarkung Tiefenbach zu erweitern.

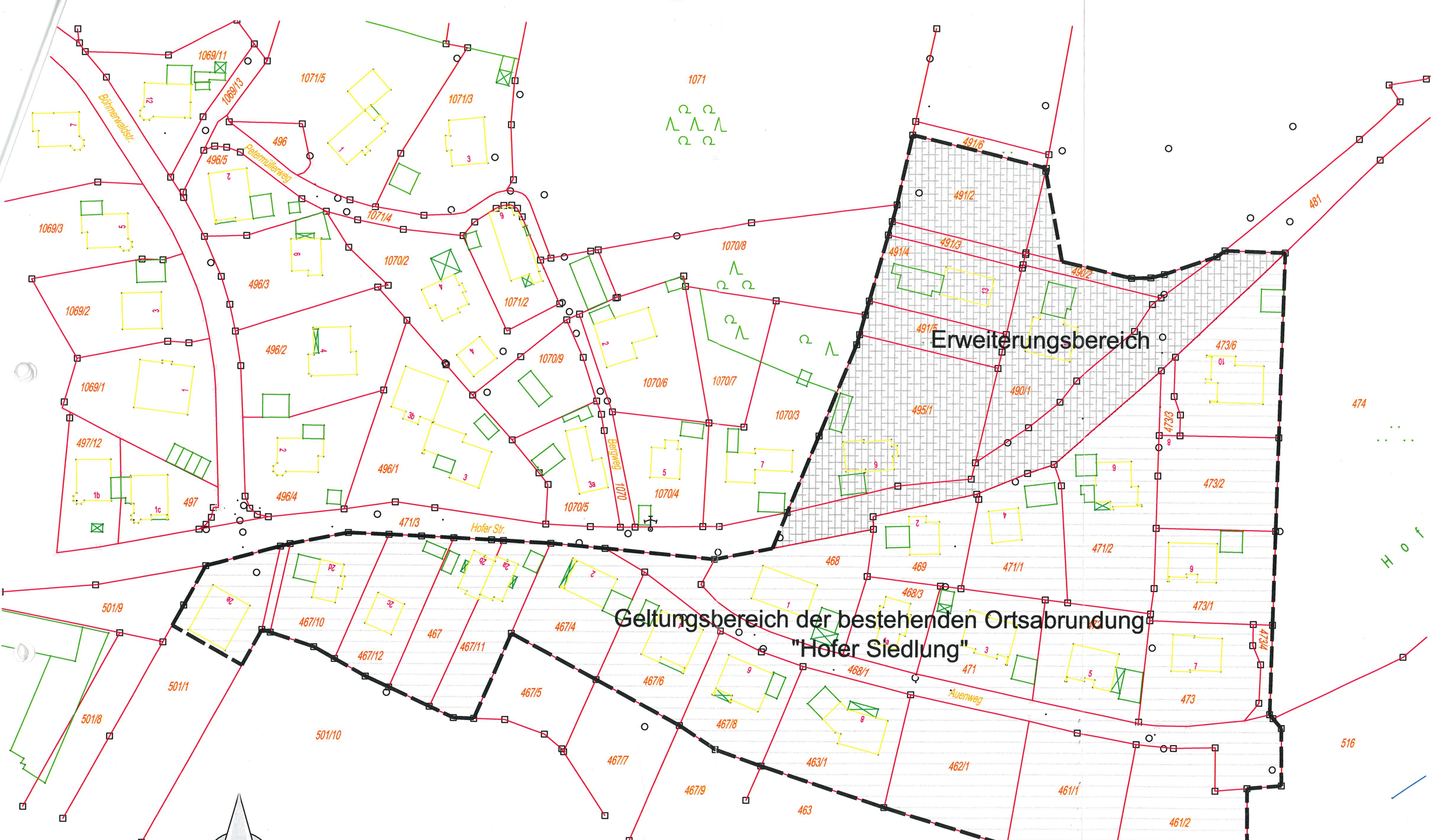
In die Erweiterung der Satzung einbezogen werden also die bereits bebauten Grundstücke Fl. Nr. 495/1 (Hofer Straße 9), Fl. Nr. 490/1 (Hofer Straße 11), Fl. Nr. 491/4 und 491 / 5 (Hofer Straße 13), die privaten Wegeflächen Fl. Nr. 490/2 und 491/3 sowie das durch Herrn Franz Stangl jun. zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 491/2, Gemarkung Tiefenbach.

Gleichzeitig beschloss der Ausschuss die Änderung des Flächennutzungsplanes in die Bereich mit Deckblatt Nr. 7, wonach die oben aufgeführten Grundstücke als „WA-Flächen“ dargestellt werden. Die Nordgrenze soll in gerader Linie erfolgen, so dass auch ein kleiner Teil des Grundstücks Fl. Nr. 490 (Ebner Günther) einbezogen wird.

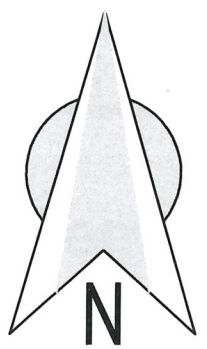
Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderungsverfahren einzuleiten, die Kosten für die Planänderungen hat der Antragsteller zu übernehmen.

Tiefenbach, den 30.06.2009
Gemeinde Tiefenbach


Silbereisen
1. Bürgermeister



Lageplan M 1:1000 zur Erweiterung der Ortsabrundung "Hofer Siedlung" Tiefenbach, den 30. Juni 2009



huber
Silbereisen
1. Bürgermeister

----- = Geltungsbereich der Satzung